

(3) Für die Muster begutachtung sind die zentralen und bezirklichen Fachkollektive hinzuzuziehen. Das Ministerium für Handel und Versorgung bzw. seine Organe (Zentrale Warenkontore) haben gemeinsam mit den sozialistischen Großhandelsbetrieben auf die Mustermanfertigung in der Produktion einen solchen Einfluß auszuüben, daß ein rechtzeitiges Angebot zu den Einkaufshandlungen vorliegt. Durch die Zusammenarbeit zwischen Groß- und Einzelhandel sollen geeignete Muster vor der vollen Produktionsaufnahme in dafür festzu legen den Einzelhandelsverkaufsstellen hinsichtlich der Meinung der Käufer getestet werden.

§ 8 Stammverbindungen

Um die Einwirkung auf die Produktion zur Sache des gesamten Groß- und Einzelhandels zu machen, die Produktionsbetriebe auf die konkreten Bedingungen bestimmter Versorgungsgebiete zu orientieren und den Direktbezug zu fördern, sind schrittweise langfristige Stammverbindungen zwischen den Handels- und Produktionsbetrieben herzustellen. Das Ministerium für Handel und Versorgung und die Staatliche Plankommission oder ihre hiermit beauftragten Organe regeln die Grundsätze, nach denen die Festlegung von Stammverbindungen ^{ZH*} erfolgen hat. Stammverbindungen mit Produktionsbetrieben, deren Erzeugnisse dem überbezirklichen Ausgleich durch die damit beauftragten Organe des Ministeriums für Handel und Versorgung (Zentrale Warenkontore) unterliegen, bedürfen der Zustimmung dieser Organe. Stammverbindungen für alle übrigen Waren sind durch die örtlichen Räte festzulegen und zu bestätigen. Zur Entwicklung des Direktbezuges des Einzelhandels von der Produktion sind ebenfalls Stammverbindungen herzustellen. Die Stammverbindungen sind als wichtige Form der Beziehungen zwischen Handels- und Produktionsbetrieben unter Beachtung des Prinzips der straffen staatlichen Leitung zu entwickeln.

Durchführung des Einkaufs Zentrale und bezirkliche Kaufhandlungen

§ 9

(1) Zentrale und bezirkliche Kaufhandlungen sind in ihrem Umfang durch die Entwicklung langfristiger Stammverbindungen wesentlich einzuschränken. Zentrale Kaufhandlungen werden nur mit solchen Produktionsbetrieben durchgeführt, deren Waren für das Grundsortiment aller bzw. der Mehrzahl der Handelsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik Bedeutung haben. Sie sollen nur für modische Erzeugnisse erfolgen, bei denen eine Mustervorführung erforderlich ist (z. B. Bekleidung, Schuhe, Schmuck, Kunstgewerbe). Bezirkliche Kaufhandlungen für diese Erzeugnisse erfolgen, wenn die Waren von Produktionsbetrieben nur an einen Teil der Handelsbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik geliefert werden.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung und die Staatliche Plankommission oder ihre hiermit beauftragten Organe legen fest, in welchen Branchen zentrale oder bezirkliche Kaufhandlungen durchgeführt werden.

§ 10

(1) Ausgehend von der Entwicklung der Grundformen des Einkaufs sind die Methoden der Einkaufshandlungen zu verändern. Es gibt folgende Arten von Vertragsabschlüssen:

1. Vertragsabschlüsse für Standardwaren, für die weder eine Mustervorlage noch eine Einkaufsveranstaltung erforderlich ist;
2. Vertragsabschlüsse auf der Grundlage von Angebotskatalogen und Prospekten der Produktion;
3. Vertragsabschlüsse nach zentralen und bezirklichen Einkaufshandlungen, bei denen eine Mustervorführung erfolgt.

(2) Entsprechend dem Prinzip der ständigen Erweiterung der Stammverbindungen sind hier die unter Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Einkaufsmethoden besonders zu fördern.

(3) Das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine hiermit beauftragten Organe haben in gemeinsamer Arbeit mit den sozialistischen Handelsbetrieben und den Lenkungsorganen der Produktion die Festlegungen über Standardwaren, Katalogeinkäufe usw. nach den Besonderheiten der Warenbranchen auszuarbeiten und durchzusetzen.

§ 11

(1) Für den planmäßigen Umschlag der wachsenden Warenfonds ist die Ausnutzung aller Möglichkeiten für den Direktbezug des Einzelhandels von der Produktion unerlässlich. Die zuständigen staatlichen Organe haben, insbesondere durch die Herstellung von Stammverbindungen, zu sichern, daß durch den Direktbezug die Einwirkung des Einzelhandels auf die Produktion verstärkt und die Warenwege verkürzt werden.

(2) Die Großhandelsgesellschaften haben den Einzelhandel bei der Aufnahme und der Verwirklichung der Direktbezüge wirksam zu unterstützen. Sie haben dazu dem Einzelhandel Aufkommensquellen nachzuweisen, Einkaufserleichterungen zu schaffen und bei der Realisierung Unterstützung zu geben. Hat der Großhandel die Warenfonds durch vorbereitende Verträge oder durch Lieferverträge mit der Produktion gebunden, so sind für den Direktbezug geeignete Lieferungen durch Vertragsabtretungen an den Einzelhandel zu übergeben.

§ 12

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Einkaufs nach dieser Ordnung sind die Leitungen der Handelsbetriebe verantwortlich. Das Ministerium für Handel und Versorgung oder seine hiermit beauftragten Organe koordinieren die gesamte Einkaufstätigkeit des Binnenhandels mit den Lenkungsorganen der Produktion. Sie sind verpflichtet, die auf dieser Ordnung basierenden branchenbedingten Vereinbarungen mit den Lenkungsorganen der Produktion zu treffen, die Großhandelsbetriebe ihrer Branchen anzuleiten und die neuen Einkaufsprinzipien durchzusetzen.

(2) In Ausübung ihrer Verantwortung entsprechend dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBI. I S. 65) und auf der Grundlage der Maßnahmen gemäß Abs. 1 leiten die örtlichen Räte die Handelsbetriebe an und koordinieren die Beziehungen zwischen den Produktions- und Handelsbetrieben.

(3) Alle Leiter der Handelsbetriebe sind verpflichtet, nach jeder Einkaufsperiode, spätestens 6 Wochen vor Beginn des planmäßigen Lieferzeit raumes, vor ihrem örtlichen Rat Rechenschaft über die Einkaufsergebnisse abzulegen.